

Bekanntmachung

Bekanntmachung der Genehmigung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ der Stadt Parsberg

Mit Bescheid vom 04.01.2024 (Az. 43-610-13-FNP-01) hat das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. den sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Parsberg genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ wirksam.

Jedermann kann den sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ mit Begründung incl. Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Parsberg, Alte Seer Str. 2, Zimmer 1.01, 92331 Parsberg während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Parsberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Parsberg, 12.01.2024



Bauer
1. Bürgermeister